

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0004-I/PR3/2018  
DVR:0000175

Wien, am . April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Februar 2018 unter der Nr. 332/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neubesetzung des ÖBB Aufsichtsrates und damit einhergehende Kosten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Bestehen oder bestanden mit den noch aktuellen Aufsichtsratsmitgliedern (Stand: 13.02.18) zusätzlich zu ihrem Bestellungsverhältnis Verträge (z.B. Beraterverträge) mit der ÖBB AG oder Tochtergesellschaften?  
Wenn ja:
  - a. Welche Art von Verträgen sind das?
  - b. Was ist der Inhalt dieser Verträge?
  - c. Wie hoch dotiert sind diese Verträge?
  - d. Mit welchen Personen bestehen oder bestanden diese Verträge in der noch aktuellen Funktionsperiode?
  - e. Was passiert mit bestehenden Verträgen mit ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern?
  - f. Wie viel Steuergeld wird dafür aufgewendet?
- Wird in Aussicht genommen, mit den neuen Aufsichtsratsmitgliedern Verträge abzuschließen?  
Wenn ja:
  - a. Mit wem?

- b. *Welche Art von Verträgen sind das?*
- c. *Was ist der Inhalt dieser Verträge?*
- d. *Wie hoch dotiert sind diese Verträge?*
- e. *Wie viel Steuergeld wird dafür aufgewendet?*

Betreffend dieser Fragen verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministers beschränkt, d.h. auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH), nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragestellungen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu Frage 3:

- *Entstehen der ÖBB AG durch die Neubesetzung des Aufsichtsrates sonstige Kosten (z.B. durch die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung)?*

*Wenn ja:*

- a. *Wodurch?*
- b. *Wie hoch sind diese Kosten?*
- c. *Wie viel Steuergeld wird dafür aufgewendet?*

Im Zuge von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen entstehen lediglich Kosten für die notarielle Begleitung. Diese Kosten werden vom Unternehmen getragen und basieren auf einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen Unternehmen und Notar.

Ing. Norbert Hofer

